

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

dn.stadtplanung.GbR
Kellerstr. 49
25462 Rellingen

E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kreisgruppe Pinneberg

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2020-503-1

Datum:
12.02.2021

**Stadt Barmstedt, 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 " östl. Nappenhorn / südlich Neuer Weg",
Erneute Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB.
Hier: Stellungnahme des *BUND*-Landesverbandes SH**

Sehr geehrte Frau Nachtmann,

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen.

Mit dem Datum vom 29.08.2020 haben wir eine Stellungnahme zum B-Plan 55 abgeben. Wir begrüßen es, dass der Knick nun ausgeglichen wird und unserer Anregung bzgl. des Amberbaumes gefolgt wurde. In der Zeit zwischen unserer ersten Stellungnahme und der jetzigen erneuten Auslegung haben wir noch kein Abwägungsergebnis erhalten. In Anbetracht der weiteren Inhalte in den uns neu zugesandten Unterlagen halten wir unsere Anregungen und Bemerkungen weiterhin aufrecht und verweisen nochmals darauf:

Begründung

Allgemein

In der Begründung wird mehrmals dargestellt, dass die Planung des Baugebietes noch nicht abgeschlossen sei. Das Gegenteil ist der Fall, die Planung ist weitgehend fertig, die Bebauung ist bereits im Wesentlichen erfolgt, der größte Teil der Bebauung ist bereits bezogen. Lediglich auf die Planung der Parkplätze, der Carports und den Bau der ehemaligen Mühle kann noch inhaltlich eingewirkt werden. Hier hätten die Änderungen in dieser Begründung und der zum Bebauungsplan 55 2. Änderung und der Status Quo dezidiert formuliert werden müssen. Es scheint, dass die Bebauungsplanänderung lediglich der Änderung von einem Mischgebiet zu einem Wohngebiet dienen soll. Die Bereiche für Natur- und Umweltschutz (Grünordnung, Boden, Lärm,- Grundwasserschutz, Emissionen) sind im Wesentlichen nicht mehr veränderbar.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche / 7.3.1 Erhaltung von Bäumen

Der Schutz der festgesetzten Bäume gem. DIN 18920 hat während der gesamten Bauphase nicht stattgefunden und stellt somit einen ordnungsrechtlichen Verstoß dar. Die Gemeinde sollte sich zivilrechtliche Konsequenzen in Form von Schadensersatzansprüchen vorbehalten. Wie uns bekannt ist, wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Bäume keinen Schutz erhalten haben und in ihrem unmittelbaren Kronenbereich der Boden über mehrere Monate hochgradig verdichtet wurde. Auf regelgerechte Abdeckungen wurde auch verzichtet, wir haben in der gesamten Planung den Eindruck, dass Baumschutz nicht unbedingt priorisiert wurde. Zudem wurden die Bäume stark aufgeastet und die Kronen zum Teil stark einseitig beschnitten (siehe Begründung Abb. 8+9+11). All das kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Vitalität der Bäume führen (Pilzbefall, geringerer Holzzuwachs aufgrund geringerer Photosyntheseleistung etc.). Zum anderen kann der Wurzelbereich durch Abrisse (Überfahren durch Fahrzeuge) und Verdichtungen (hier die Lagerung von Baumaterialien über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr an drei Bäumen unmittelbar am Stamm) nachhaltig geschädigt werden, sodass eine langfristige Erhaltung der Bäume nicht sehr wahrscheinlich sein wird. Ersatzpflanzungen greifen hier nicht, junge Bäume erreichen die gestalterische und ökologische Funktionen erst nach Jahrzehnten. Hier sollte die Gemeinde darauf hinwirken, dass für den langfristigen Erhalt des festgesetzten Baumbestandes in Form von selbstschuldnerischen Bürgschaften oder Bargeldhinterlegungen eine Art von Sicherheitsleistung, auch für Sanierungsarbeiten an den Bäumen, ausgehandelt wird.

Es ist zu befürchten, dass weitere Schutzrechte missachtet werden. Die Bäume stehen zum Teil viel zu dicht am Baukörper und beschatten einige Wohnungen sehr stark. Da kann es schnell zu Konflikten mit den Bewohner*innen kommen, deren Lösungen vermutlich wieder zu Ungunsten der Bäume ausfallen werden. Hier wird künftig das Ordnungsrecht dahingehend gefragt sein, die Umsetzung des Satzungsinhaltes auf Einhaltung zu überprüfen.

Für eine genaue Stellungnahme wäre es hilfreich gewesen, wenn die Inhalte der Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg in der Begründung genannt worden wären.

Unseres Erachtens ist das Planvorhaben auch im Hinblick auf den Themenkomplex Klimawandel/ Klimaschutz relevant: zusätzlicher Individualverkehr, Energienutzung und der schonende Umgang mit Boden und Grundwasser – hier könnten nachhaltige Konzepte den ökologischen Fußabdruck verringern. Durch Festsetzungen in den Bereichen regenerative Energie und / oder BHKW, PV-Anlagen, oberirdische Ableitung von Oberflächenwasser, Vermeidung weiterer Versiegelung, Carsharing-Angebote, Förderung des Radverkehrs etc. könnte ein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

7.1.1 Biotoptypen / Pflanzen

Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken sollte naturnah gestaltet werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass durch die ökologische Gestaltung der RRB die Artenvielfalt um ein Vielfaches erhöht werden kann. Es gibt viele gute Beispiele, wie es gelingen kann, wenn es gewollt ist.

Bäume

Der *BUND-SH* hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kreisverordnung zum Schutz der Bäume ausgesetzt wurde. Sie wird seit Jahrzehnten nicht mehr angewandt. Barmstedt hat leider KEINE Baumschutzsatzung. Manch landschaftsprägender, alter Baum in Barmstedt könnte noch leben. Hier verweisen wir nochmals auf die Defizite in der Umsetzung der DIN 18920 (s.o.).

7.1.4 Fauna und Artenschutz – Tiere

Energetische Sanierungen an Dach und Fassaden von Gebäuden gehen oft zu Lasten gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten. Daher empfehlen wir, für die Förderung der Fauna pro zwei Wohneinheiten ein Quartier für die Gebäudebewohner Mauersegler, Haussperling, Hausrotschwanz und die gebäudebewohnenden Fledermäuse zu schaffen. Gerne können noch weitere Nisthilfen an den Bäumen angebracht werden. Es bedarf aber der Kontrolle und Pflege.

Das Gebäude der alten Mühle ist bereits eingehaust. Uns stellt sich die Frage, ob eine fachgerechte Überprüfung auf Fledermausbesatz und Vogelnester stattgefunden hat. Wie ist die ökologische Baubegleitung gesichert?

Die Bundesregierung strebt bis zum Jahr 2050 das sogenannte Flächenverbrauchziel Netto-Null an. Im Plangebiet wurde die höchstmögliche Versiegelung innerhalb der Baugrenzen ausgenutzt. Das ist sehr bedauerlich zum Nachteil von Grundwasserneubildung und Bodenschutz. Nicht zuletzt geht durch die hohe Flächenversiegelung fruchtbarer Boden unwiederbringlich verloren. Die Stadt Barmstedt sollte in ihrer weiteren städtebaulichen Planung die Freiflächenplanung und die Verringerung des Versiegelungsgrades stärker berücksichtigen.

7.3.2 Begrünung Carports und Garagen

Wir begrüßen den Vorrang für Gründächer. Im Sinne einer ausreichenden Speicherkapazität für Regenwasser sollte eine Substratschicht von mindestens 13 cm vorgesehen werden. Auch die Bepflanzung profitiert von stärkeren Substratschichten, insbesondere unter dem Aspekt der zu erwartenden klimatischen Veränderung. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum nicht alle Dächer der Carports und Garagen begrünt werden sollen. Bei einem Wechsel der Eindeckungen besteht zusätzlich die Gefahr von Undichtigkeiten an den Übergängen.

7.3.3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei der Planung der Parkplätze / Stellflächen sollte zur Grundwasserneubildung auf Versickerungsfähigkeit geachtet werden. Ferner sollte vermieden werden, dass mit dem Einbau der Pflasterung schädliche-Stoffe Boden Grundwasser belasten können:

Versiegelungen auf den privaten Grundstücksflächen für Fahr und Gehwege, Terrassen und Stellplätze sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau der Oberflächen und der Tragschichten (z.B. großfugiges Pflaster, Schotterrasen oder Öko-Pflastersteine o.ä.) herzustellen, mit einem Abflussbeiwert von max. 0,6.

9 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wäre bei der Bahnhofs- und Innenstadtnähe für ein komplett autofreies Quartier prädestiniert. Es fehlen weitere klima- und ressourcenschonende Fördermaßnahmen wie z.B. Car-Sharing. Zur Förderung des klimaschonenden Fahrradverkehrs sollte der Anteil der Fahrradstellplätze festgesetzt werden. Generell sollten die Fahrradständer ein sicheres Anschließen ermöglichen und keine „Felgenkiller“ sein:

- Je Wohneinheit ist mindestens ein barrierefrei erreichbarer, überdachter Fahrradabstellplatz vorzusehen. Einige sollten über einen Stromanschluss verfügen, um die Aufladung der Akkus von Elektrofahrrädern zu ermöglichen.
- Bei der Planung von Fahrradstellplätzen ist zu beachten, dass sich Lastenräder und Anhänger zunehmender Beliebtheit erfreuen. Der Presse war im August 2020 unter der Schlagzeile „Jeder will ein Lastenrad“ zu entnehmen, dass das Klimaförderprogramm des Landes Schleswig-Holstein sehr gut angenommen wurde: Gerade im urbanen Raum ist ein Lastenrad eine gute Alternative zum PKW. Das sollte auch bei der Planung von Abstellanlagen berücksichtigt werden - die Stellplätze (Kurvenradien) sollten entsprechend gestaltet sein.

10.2 Schmutz,- und Niederschlagswasserentsorgung

Der Generalplan Binnenhochwasserschutz ist in der Neuaufstellung. Dort wird angestrebt, dass alle Bebauungspläne an den Binnenhochwasserschutz anzupassen sind. Es ist jedoch zu befürchten, dass dies angesichts des fortgeschrittenen Planungsstandes kaum noch berücksichtigt werden kann.

Beleuchtung

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Quartiersbeleuchtung „warmweiße“ LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von 2700 K oder weniger (maximal 3000 K) oder Natriumdampfhochdrucklampen (SE/ST, NAV oder HPS) eingesetzt werden. In weniger frequentierten Bereichen und in verkehrsärmeren Zeiten sollten sie gedimmt und – gesteuert durch Bewegungsmelder – erst bei Annäherung von Personen auf die normale Lichtleistung hochgefahren werden.

Eine weitere Alternative stellen Natriumdampfniederdrucklampen (LS-, NA- oder SOX) dar. Aufgrund ihres monochromatischen Lichtes mit einer Wellenlänge von etwa 590 nm ohne Blau- und UV-Anteil sind sie für Insekten kaum sichtbar und außerdem in der Lage, Dunst und Nebel gut zu durchdringen. Darüber hinaus sind sie sehr effizient. Ihr Nachteil ist eine schlechte Farbwahrnehmung. Auch müsste geprüft werden, ob dimmbare Ausführungen verfügbar sind.

Die Leuchten sollten staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung vermieden wird. Auch die Beleuchtung der Wege sollte zu den Großbäumen hin abgeschirmt sein.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Biggemann
f. d. BUND SH